RHEDA-WIEDENBRÜCK[ER]
ENERGIEGENOSSENSCHAFT

Verfahren zur Verteilung von Anteilen, die von Genossen „zurückgegeben“ werden:

Veranlassung für die Regelung:

Derzeit (15. Juni 2016) werden keine neuen Anteile durch die Genossenschaft ausgegeben. Dennoch liegen immer wieder Anfragen von Neugenossen oder Altgenossen vor, die Interesse am Erwerb von Anteilen bekunden. Eine Warteliste wird bislang nicht geführt.
Da auch dann, wenn keine neuen Anteile ausgegeben werden, der Fall eintreten kann, dass ein Genosse seine Anteile veräußern möchte, aber keinen Käufer angibt, dass diese Anteile durch die Genossenschaft „zurückgenommen“ und an interessierte Alt- oder Neugenossen vergeben werden. Dafür ist ein transparentes Verfahren zur Verteilung dieser Anteile dringend zu empfehlen, damit nicht der Vorwurf von Insidergeschäften erhoben werden kann.

Am 10. Mai 2016 wurde deshalb gemeinsam von Aufsichtsrat und Vorstand das folgende Verfahren beschlossen. Dieses wird nach der Generalversammlung 2016 auf der Homepage der Rhewie veröffentlicht.

1. Warteliste

Es wird zukünftig eine Warteliste geführt, in der Alt- wie auch interessierte Neugenossen einen Antrag auf Zuteilung weiterer Anteile stellen können. Es können beliebig viele Anteile beantragt werden. Die Zuteilung von Anteilen ist jedoch in jeder Runde beschränkt.
Hinsichtlich der Berücksichtigung der Anträge gilt die Reihenfolge des Posteingangs der Anträge. Gehen mehrere Anträge zeitgleich ein, werden die Anträge aufsteigend nach der Anzahl der an diesem Tag eingegangenen Anträge sortiert und in die Warteliste eingetragen. Bei allen Anträgen, die vor dem Stichtag 1. August 2016 eingehen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Diese können formlos per Post oder E-Mail abgegeben werden.

2. Verteilung

Die verfügbaren Anteile werden in der Reihenfolge der Anträge in der Warteliste vergeben.
Bei jeder Zuteilung von Anteilen kann ein Alt- oder angehender Neugenosse maximal 10 Anteile (1.000 €) erhalten. Der Genosse bleibt solange auf der ersten Stelle der Warteliste stehen, bis ihm die beantragten Anteile, maximal jedoch 10 Anteile zugeteilt worden sind.
Hat der Genosse mehr als 10 Anteile beantragt, wird dieser mit den verbleibenden beantragten Anteilen wieder am Ende der Warteliste aufgenommen.
Die Warteliste wird solange durchlaufen, bis keine Anteile mehr vergeben werden können.

Beispiel:

Es werden 100 Anteile zurückgegeben.
Auf der Warteliste stehen 5 Interessenten für Genossenschaftsanteile:

1. A: 50 Anteile

2. B: 8 Anteile
3. C: 15 Anteile
4. D: 100 Anteile
5. E: 30 Anteile

1. Runde: A, C, D, und E erhalten jeweils 10 Anteile, B erhält 8 Anteile, insgesamt 48 Anteile vergeben, es können noch 52 Anteile vergeben werden.

Es verbleibt folgende Warteliste:

1. A: 40 Anteile
2. C: 5 Anteile
3. D: 90 Anteile
4. E: 20 Anteile

2. Runde: A, D, und E erhalten jeweils 10 Anteile, C erhält 5 Anteile, insgesamt 35 Anteile vergeben, es können noch 17 Anteile vergeben werden.

Es verbleibt folgende Warteliste:

1. A: 30 Anteile
2. D: 80 Anteile
3. E: 10 Anteile

3. Runde: A, erhält 10 Anteile, D erhält 7 Anteile, insgesamt 17 Anteile vergeben. Es können keine weiteren Anteile vergeben werden.

Es verbleibt folgende Warteliste:

1. D: 73 Anteile (erhält aber bei der nächsten Vergabe verfügbarer Anteile nur noch die fehlenden 3 Anteile und stellt sich dann wieder hinten an, kann sich auch freiwillig jetzt schon hinten anstellen, um zu vermeiden, dass die Liste vor ihm länger wird)
2. E: 10 Anteile
3. A: 20 Anteile

Wichtiger Hinweis:

Über die Vergabe der Genossenschaftsanteile entscheidet der Vorstand. Das beschriebene Verfahren gilt für den Vorstand als Richtlinie und nicht als Vorschrift. Die Vergaberichtlinie gilt auch nur für den Fall, dass ein Genosse seine Anteile nicht selbst direkt an einen Käufer veräußert. In einem solchem Fall nimmt der Vorstand in der Regel Einfluss auf die Vergabe der Anteile, muss aber auch hier eingebunden werden. (Siehe Satzung)